



Bern, den 3. Februar 2025

Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte

Wegleitung

Diese Wegleitung soll die Umsetzung der Regelung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten präzisieren. Sie wurde auf der Grundlage der Erläuterungen zu den Verordnungen des Bundesrates und des WBF, sowie aufgrund in der Praxis auftretender Herausforderungen und der damit verbundenen Erfahrung des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen, seit Inkrafttreten der Verordnung, erstellt.

Geltungsbereich der Verordnung

Holz und Holzprodukte die gemäss der Verordnung des Bundesrats über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) zu deklarieren sind, werden im Anhang der Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021.1) aufgeführt. Um festzustellen, ob ein Produkt von der Deklarationspflicht betroffen ist, muss die entsprechende Zolldariffnummer und die Warenbezeichnung konsultiert werden.

Bei Fragen zum Geltungsbereich der Verordnung liefert die Internetsite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Informationen über die Waren aus den Zolldariffnummern 44 und 94, die laut der Verordnung von der Deklarationspflicht betroffen sind.¹

Im Dokument «Erklärungen zum Geltungsbereich der Regelung» wird der Anhang zur oben erwähnten Verordnung des DEFR wiedergegeben und mit erläuternden Informationen zu den Zolldariffnummern ergänzt.

Möbel

Deklarationspflichtig sind Möbel deren Hauptbestandteile aus Massivholz angefertigt sind. Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen entsprechend nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig. Hingegen müssen Möbel deklariert werden, die beispielsweise abgesehen von den Metallfüssen und Schrauben aus Massivholz bestehen.

Massgebend dafür welche Bestandteile aus Massivholz deklariert werden müssen, sind die charaktergebenden Teile, die in der Erläuterung zu der Zolldariffnummer 94 aufgeführt werden. Die charaktergebenden Teile für ausgewählte Beispiele werden nachfolgend aufgeführt:

Sitzmöbel (nicht gepolstert):	Sitzfläche und Beine
Tische:	Tischplatte und Beine
Schränke:	Aussenwände und Türen
Betten:	Kopf- und Fussstücke
Andere Möbel:	Gestell oder Tragkonstruktion, Verkleidungen oder Bespannungen

Beispiel einer korrekten Deklaration ist auf den Seiten 3 und 4 dargestellt.

Massivholzplatten

Massivholzplatten als solche sind nicht deklarationspflichtig. Möbel, welche aus Massivholzplatten hergestellt wurden, müssen deklariert werden.

Schichtverleimtes Vollholz, Duo-, Trio-, und Kreuzbalken, sowie Brettschichtholz

Diese Produkte fallen alle unter die Zolldariffnummer 4418.3000 „Pfosten und Balken aus Massivholz“ und sind folglich deklarationspflichtig, wenn sie an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden.

¹ (www.tares.admin.ch > EINTRETEN > Nummer 44 (Holz) oder 94 (Möbel) in Feld «Suche mit Tarifnummer» eingeben. Zusätzlich können die Erläuterungen zum Zolldariff links auf der Einstiegsseite konsultiert werden.)



Produkte mit Label

Die Deklarationspflicht gilt für alle Produkte aus Holz, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, also auch für Produkte mit einem Label wie z. B. FSC, PEFC oder Schweizer Holz.

Holzart und Holzherkunft

Holzart

Der Handelsname hat bei der Deklaration der Holzart Priorität. Gebräuchliche Handelsnamen sind in Anführungszeichen zu setzen. Das Ermitteln des wissenschaftlichen Namens kann unter anderem mit einem Hinweis auf die Holzdatenbank unter www.holzdeklaration.ch erfolgen, oder indem der wissenschaftliche Name in Klammern angegeben wird. Beispiele einer korrekten Deklaration sind auf den Seiten 3 und 4 dargestellt.

Aufgrund der vielen Holzarten kann es vorkommen, dass eine Holzart die weniger bekannt ist, nicht in der Datenbank, die als mögliche Referenz gilt, zu finden ist. Fehlende Holzarten können dem BFK gemeldet werden. Diese werden in die Datenbank integriert.

Holzherkunft

Eine Person, die Einzelanfertigungen und Kleinserien von bis zu 50 Stück abgibt, kann die Konsumentinnen und Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. Beispiele einer korrekten Deklaration sind auf den Seiten 3 und 4 dargestellt.

Der Konsument soll die Holzherkunft mühelos identifizieren können. Deshalb soll die Angabe der Herkunft nicht mit Abkürzungen erfolgen. Kann jedoch die Angabe der Holzherkunft aus technischen Gründen in Offerten an Konsumentinnen oder Konsumenten nicht mit den vollständigen Namen der betroffenen Länder erfolgen, kann eine Angabe der Holzherkunft mit Abkürzung nach dem ISO 2-Code, nach dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif in der Fassung vom 1. Januar 2015, gemacht werden. Die Bedeutung der Abkürzungen soll den Konsumenten leicht zugänglich entweder mittels Beilage, die die Offerte begleitet, einer Legende oder einem Verweis auf eine entsprechende Internetseite gemacht werden.

Präzisierung zur Deklaration von Holzkohleprodukten

Bei der Holzkohleproduktion werden oft mehrere Holzarten verwendet oder es kommt während oder nach der Produktion zur Vermischung verschiedener Holzarten. Sortenreine Produkte sind eher selten.

Der Art. 2 Abs. 5 und der Art. 3 Abs. 6 der Verordnung des Bundesrats lassen sich bei Holzkohleprodukten nicht anwenden, da die Massenanteile mit den zur Verfügung stehenden Laboranalysemethoden nicht ermittelbar sind. Die Korrektheit der Deklaration gemäss Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 6 lässt sich somit nicht durch das BFK überprüfen.

Damit die Konsumentinnen und Konsumenten wissen, ob die Holzkohle aus sortenreinem Holz oder aus nicht sortenreinem Holz produziert wurde, soll dies entsprechend gekennzeichnet werden. Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung des Bundesrates soll die Kennzeichnung wie folgt erfolgen:

1. Bei Holzkohleprodukten aus sortenreiner Produktion, soll die verwendete Holzart mit dem entsprechenden Herkunftsland deklariert werden.
2. Bei Holzkohleprodukten bestehend aus zwei oder drei verwendeten Holzarten, sollen alle verwendeten Holzarten mit den entsprechenden Herkunftsländern deklariert werden.
3. Werden für die Holzkohleproduktion mehr als drei Holzarten verwendet, sollen die Holzkohleprodukte mit der Bezeichnung „diverse Holzarten“ deklariert werden. Zusätzlich sollen mindestens drei der verwendeten Holzarten mit den entsprechenden Holzherkunftsländern deklariert werden.

Beispiele einer korrekten Deklaration sind auf den Seiten 3 und 4 dargestellt.



Beispiele einer korrekten Deklaration

Beispiele für die Angabe des wissenschaftlichen Namens bei einem Tisch

1. Holzart: Holzherkunft:

Eiche Frankreich
Deutschland

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

2. Holzart: Herkunft:

Eiche (*Quercus robur*) Frankreich
Deutschland

Beispiel für einen Tisch mit Hauptbestandteilen aus verschiedenem Holz

Holzart Beine: Holzherkunft:

Eiche Frankreich
Deutschland

Holzart Tischplatte: Herkunft:

Amerikanischer Nussbaum Vereinigte Staaten von Amerika

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Beispiele der Deklaration von Holzkohleprodukten

Bei diesen Beispielen gehen wir davon aus, dass alle Holzarten nur ein Herkunftsland haben und diese jeweils verschieden sind.

1. Deklaration von sortenreinen Holzkohleprodukten

Holzart: Buche Herkunft: Polen

2. Deklaration von Holzkohleprodukten hergestellt aus zwei Holzarten

Holzart: Herkunft:

Buche Polen

Eiche Ungarn

3. Deklaration von Holzkohleprodukten hergestellt aus drei Holzarten

Holzart: Herkunft:

Buche Polen

Eiche Ungarn

Birke Ukraine

4. Deklaration von Holzkohleprodukten hergestellt aus mehr als drei Holzarten

Diverse Holzarten, darunter namentlich folgende Holzarten:

Holzart: Holzherkunft:

Buche Polen

Hainbuche Österreich

Birke Ukraine



Beispiele für Deklarationen mittels der Offerte beigelegtem Geschäftspapier

Zwei Varianten für Deklarationen im Offertext:

Massivholztisch: Holzart: Eiche (*Quercus robur*) Holzherkunft: Frankreich, Deutschland

Massivholztisch: Holzart: Eiche Holzherkunft: Frankreich, Deutschland
Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Zwei Varianten für Deklarationen in einem Geschäftspapier, dass der Offerte beigelegt wird:

Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
Pfosten und Balken	Fichte (<i>Picea abies</i>)	Schweiz
Schnittholz	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Schweiz, Deutschland, Frankreich
Hobelwaren	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Zentraleuropa
...	...	...

Datum der letzten Aktualisierung: 1. Januar 2025

Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
Pfosten und Balken	Fichte	Schweiz
Schnittholz	Buche	Schweiz, Deutschland, Frankreich
Hobelwaren	Eiche	Zentraleuropa
...	...	...

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Datum der letzten Aktualisierung: 1. Januar 2025

Kontrollen

Ablauf der Kontrollen

Das BFK führt die Kontrollen direkt vor Ort durch, sofern Unternehmen über eine Verkaufsfläche verfügen. Bei handwerklichen Betrieben ohne Verkaufsfläche werden die Unternehmen per Telefon (in Abwesenheit per E-Mail) dazu aufgefordert Offerten inkl. allfälliger Geschäftspapiere per E-Mail einzureichen. Bei Online-Shops wird die Kontrolle anhand der Webseite durchgeführt und das Unternehmen mittels Einschreiben über das Resultat informiert.

Am Ende jeder Kontrolle wird dem Unternehmen bei allen Kontrollen ein Kontrollprotokoll mit den Resultaten der Kontrolle übergeben, oder mittels Einschreiben zugesandt. Ergibt die Kontrolle, dass korrekt deklariert wird, sind keine weiteren Schritte nötig.

Stellungnahme und Berichtigung durch kontrolliertes Unternehmen

Hat die Kontrolle ergeben, dass die Deklaration den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats nicht entspricht, werden die Unternehmen gebeten, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Die beanstandeten Artikel müssen gemäss der Verordnung deklariert werden. Sobald das Unternehmen die Berichtigung mittels Fotos aus der Ausstellung, Print-Screens bzw. Links der betroffenen Produkte im Online-Shop oder durch eine Musterofferte bewiesen hat, wird das Verfahren des BFK abgeschlossen. Nach Art. 8 der Verordnung wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten erhoben, wenn die Kontrolle ergibt, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde. Der Stundensatz beträgt 200 Franken.

Verfügung

Wenn keine oder eine ungenügende Stellungnahme erfolgt und die Belege der Korrekturen nicht oder unvollständig eingereicht werden, kann das BFK gestützt auf Art. 7 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats die Berichtigung der Deklaration verfügen. Wenn das BFK die Berichtigung der Deklaration verfügen muss, wird zusätzlich eine Gebühr von 120 Franken erhoben.



Verwaltungsstrafrechtliches Verfahren

Gemäss Art. 9 der Verordnung des Bundesrats wird wer gegen die Vorschriften zur Deklaration nach den Art. 2 bis 4 verstösst, laut Art. 11 des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten KIG (SR.944.0) bestraft. Gemäss Art. 12 Abs. 2 KIG ist das WBF die verfolgende und urteilende Verwaltungseinheit. Hat die Kontrolle ergeben, dass die Deklaration der Verordnung nicht entspricht, informiert das BFK das WBF, das in der Folge ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet, ausser es handelt sich um einen besonders leichten Fall.

Information über die Kontrollresultate

Einmal jährlich veröffentlicht das BFK eine Medienmitteilung mit den Resultaten der Holzdeklarationskontrollen. Die Resultate der Kontrolle, d. h. die Punkte 1, 2 und 3 des Kontrollprotokolls, unterstehen dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3). Unternehmen können darum bitten vor der Veröffentlichung der Resultate angehört zu. Dafür müssen sie sich schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Kontrollprotokolls beim BFK melden.